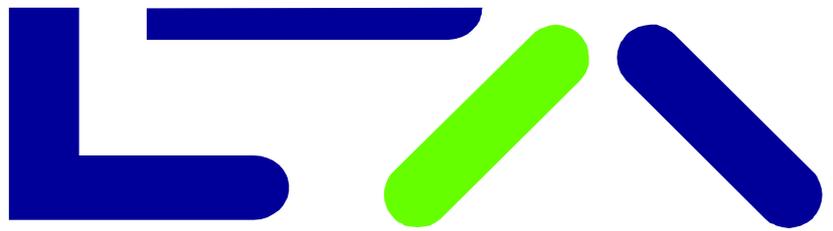


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 01. Juni 2017 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 29. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 10. Juli 2017 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der
Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 30. Juni 2017*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2 **Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften**

[...]

2.8.5 **Ermittlung von Mistrade-Ranges**

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann für das jeweilige Produkt („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range („Mistrade-Range der Strategie“) entweder auf Basis des Gesamtstrategiepreises oder auf Basis der Preise der jeweiligen Kontrakte wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien und nicht-standardisierte Futures-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie wie folgt berechnet: Die Mistrade-Range, die gemäß Absatz 1 von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bekannt gemacht wurde und die für das jeweilige Produkt gilt, das Gegenstand der vorgenannten Strategien ist, wird mit einem der nachfolgend in den Tabellen aufgeführten Prozentsätze multipliziert. Maßgeblich für die Einordnung, welcher Prozentsatz gilt, ist die Anzahl der Kontrakte in der Strategie.

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range <u>der Strategie</u>
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Futures-Produkts</u> gemäß Absatz 1 <u>bzw. Absatz 2</u>
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Futures-Produkts</u> gemäß Absatz 1 <u>bzw. Absatz 2</u>
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Futures-Produkts</u> gemäß Absatz 1 <u>bzw. Absatz 2</u>

Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range <u>der Strategie</u>
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Futures-Produkts</u> gemäß Absatz 1 <u>bzw. Absatz 2 unabhängig von der Anzahl der Kontrakte</u>

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht zu 100% der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist gemäß Absatz 1. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente bestimmt sich abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ist der höhere der so ermittelten Werte.

<u>Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:</u> Für standardisierte und nicht-	
Anzahl Kontrakte <u>in Leg-Instrument</u>	Mistrade Range <u>des Leg-Instruments</u>
ein <u>zwei</u> Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Optionskontrakts</u> gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
zwei <u>rei</u> Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Optionskontrakts</u> gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier <u>rei</u> und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range <u>des dazugehörigen Optionskontrakts</u> gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für die Strategien Combo und Conversion ⁴	-200 Prozent der Mistrade Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
<u>Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:</u>	
Unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range. Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.	

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 10.07.2017 in Kraft.

⁴—~~Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.~~

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 01. Juni 2017 am 10. Juli 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 04. Juli 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters